

STADT THANNHAUSEN

Satzung über Märkte in der Stadt Thannhausen (Marktsatzung)

Die Stadt Thannhausen erlässt nach Art. 23 Satz 1 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2012 (GVBl. S.366) folgende

SATZUNG

§ 1 Rechtsreform

Der Wochenmarkt und die Jahrmärkte sind öffentliche Einrichtungen der Stadt.

§ 2 Gegenstände des Marktverkehrs

(1) Gegenstände des Marktverkehrs auf dem Wochenmarkt sind:

1. Rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs,
2. Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei,
3. Lebensmittel im Sinne des § 2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch in der jeweils gültigen Fassung mit Ausnahme alkoholischer Getränke,

(2) Gegenstände des Marktverkehrs auf dem Jahrmarkt sind Waren aller Art.

§ 3 Marktplatz

Die Märkte finden auf folgenden Marktanlagen statt (Marktplätze):

1. Der Wochenmarkt wird auf dem Raiffeisenplatz nördlich des Rathauses veranstaltet.
2. Der Jahrmarkt wird in der Bahnhofstraße veranstaltet.

§ 4 Markttage

Markttage sind:

1. für den Wochenmarkt der Freitag oder bei Bedarf der Samstag.
Fällt auf diesen Tag ein Feiertag, ist Markttag der vorhergehende Werktag.
2. für den Jahrmarkt
Am Ostermontag (Ostermarkt)
Am 2. Sonntag im Oktober (Kirchweihmarkt)
Am letzten Sonntag im November (Andreasmarkt); fällt dieser Sonntag mit dem Totensonntag zusammen, kann der Andreasmarkt auch am Sonntag zwei Wochen davor abgehalten werden.

§ 5 Öffnungszeiten

- (1) Der Wochenmarkt ist freitags von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr bzw. an Samstagen von 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr geöffnet.
- (2) Der Jahrmarkt ist von 11.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet.

§ 6 Zuteilungsantrag und Zuweisung eines Standplatzes

- (1) Auf dem Marktplatz dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten werden. Der Standplatz wird von der Stadt Thannhausen auf Antrag durch Zuweisung (Zulassung) vergeben.
- (2) Anträge auf Zuteilung eines Standplatzes sind 14 Tage vor dem Markttag bei der Stadt zu stellen. Im Antrag sind Name, Vorname und Anschrift des Antragstellers, die für den Marktverkehr vorgesehenen Waren und Dienstleistungen und die gewünschte Fläche des Standplatzes anzugeben.
- (3) Das Verfahren kann über eine einheitliche Stelle abgewickelt werden. Über die Zulassung entscheidet die Stadt innerhalb einer Frist von 3 Monaten. Art. 42 a Abs. 2 Sätze 2 bis 4 BayVwVfG gelten entsprechend. Hat die Stadt nicht innerhalb der festgelegten Frist von 3 Monaten entschieden, gilt die Zulassung als erteilt.
- (4) Die Standplätze werden als Tagesplätze in Größen/Frontmeter zugeteilt.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Zuweisung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht. Die berechtigten Interessen des Anbieters sind nach Möglichkeit zu wahren.
- (6) Die Zuweisung erfolgt im Rahmen der vorhandenen Fläche des Marktplatzes. Für die Zuweisung ist zunächst der Zweck des Marktes maßgeblich. Neben dem Merkmal der Ortsansässigkeit (Art. 21 GO) wird sodann insbesondere auch der Bekanntheits- und Bewährungsgrad des Antragstellers berücksichtigt.
- (7) Die Zuweisung ist nicht übertragbar.
- (8) Der zugewiesene Standplatz darf ohne Zustimmung der Stadt nicht vergrößert, vertauscht oder zum Anbieten nicht zugelassener Waren verwendet werden.
- (9) Wird ein zugewiesener Standplatz eine Stunde nach der Öffnungszeit vom Antragsteller nicht besetzt, kann der Standplatz einem anderen Antragsteller zugewiesen werden.
- (10) Wetterdächer der Verkaufsstände und Wetterschirme müssen in einer Höhe von mindestens 2,10 Meter über dem Boden angebracht werden.
- (11) Die Aufstellung der Belustigungsgeschäfte (Autoscooter, Karussell, Schau- und Schießbuden usw.) hat auf dem vom Marktbeauftragten der Stadt zugewiesenen Platz zu erfolgen.

§ 7

Bezug und Räumung des Standplatzes

- (1) Beim Wochenmarkt darf der Standplatz frühestens eine Stunde vor Beginn der Öffnungszeit bezogen und muss spätestens eine Stunde nach Ende der Öffnungszeit geräumt sein.
- (2) Beim Jahrmarkt darf der Standplatz frühestens ab 8.30 Uhr bezogen sein. Der Aufbau muss spätestens um 10 Uhr begonnen und spätestens um 11.00 Uhr abgeschlossen sein. Der Standplatz muss spätestens eine Stunde nach Ende der Öffnungszeit geräumt sein.
- (3) Ein Befahren des Marktplatzes mit Fahrzeugen aller Art zum Zweck der Räumung ist vor dem Ende der Öffnungszeit nicht gestattet.

§ 8

Marktaufsicht, Marktbetrieb

- (1) Die Marktaufsicht obliegt dem Marktbeauftragten sowie weiteren Aufsichtspersonen der Stadt. Den Aufsichtspersonen ist jederzeit der Zutritt zu den Verkaufsständen zu gestatten. Die Aufsichtspersonen haben sich auf Verlangen auszuweisen.
- (2) Die Anbieter, ihre Bediensteten oder Beauftragten haben
 1. sich auf Verlangen der Aufsichtspersonen auszuweisen,
 2. Anordnungen der Aufsichtspersonen Folge zu leisten,
 3. den Aufsichtspersonen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen,
 4. den Aufsichtspersonen auf Verlangen Warenproben zu geben.
- (3) Die Zufahrten und Zugänge zum Marktplatz sind freizuhalten. Das Aufstellen von Fahrzeugen auf dem Marktplatz ist mit Ausnahme von Verkaufswagen nicht gestattet.
- (4) Die Gehwege vor den Eingängen und die Zugänge zu den geöffneten Gewerbebetrieben sowie die Einfahrt hierzu müssen ungehindert zugänglich sein. Die Stadt kann Anordnungen über die Gestaltung der Verkaufsstände erlassen.
- (5) Die Anbieter haben die Verkaufsstände nach Maßgabe der Anordnung der Marktaufsicht zu kennzeichnen.
- (6) Marktabfälle sind von den Anbietern unverzüglich ordnungsgemäße zu entsorgen. Die Anbieter haben die Standplätze in ordentlichem und reinlichem Zustand zu halten.

§ 9

Erlöschen und Widerruf der Zuweisung

- (1) Die Zuweisung erfolgt unter Widerrufsvorbehalt. Außer in den Fällen der Art. 48, 49 BayVwVfG erfolgt ein Widerruf nur, wenn
 1. der Standplatz auf dem Markt wiederholt nicht genutzt wird.
 2. der Platz des Marktes ganz oder teilweise vorübergehend für bauliche Änderungen oder unaufschiebbare öffentliche Zwecke benötigt wird,
 3. der Inhaber der Zuweisung oder dessen Bediensteter oder Beauftragter erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben,

4. der Inhaber der Zuweisung die nach der Marktgebührensatzung fälligen Gebühren nicht bezahlt.

- (2) Wird die Zuweisung widerrufen, kann die Stadt die Räumung des Standplatzes verlangen.

§ 10

Verhalten auf dem Markt

- (1) Der Marktbetrieb darf nicht gestört werden. Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Verboten ist
 1. das Anbieten der Waren durch lautes Ausrufen, Anpreisen oder Umhergehen,
 2. das Betteln,
 3. das Beschädigen des Marktplatzes und der vorhandenen Einrichtungen,
 4. der Aufenthalt in betrunkenem Zustand,
 5. Tiere frei umherlaufen zu lassen,
 6. das Verstellen der Wege auf dem Marktplatz,
 7. das Befahren des Marktplatzes mit Fahrzeugen aller Art während der Öffnungszeiten,
 8. das Mitführen von Motorrädern, Mopeds, Mofas, Fahrrädern oder ähnlichen Fahrzeugen auf dem Marktplatz,
 9. die Verwendung von offenem Licht und Feuer.

§ 11

Haftung

- (1) Die Stadt übernimmt keine Haftung für die Sicherheit der von den Anbietern eingebrachten Sachen.
- (2) Die Inhaber von Standplätzen haben gegenüber der Stadt keinen Anspruch auf Schadensersatz, wenn der Marktbetrieb durch ein von der Stadt nicht zu vertretendes äußeres Ereignis unterbrochen wird oder entfällt.
- (3) Die Inhaber von Standplätzen haften gegenüber der Stadt nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie haben auch für Schäden einzustehen, die von ihren Bediensteten oder ihren Beauftragten verursacht werden.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der BayGO kann mit Geldbuße bis zu 500,00 € belegt werden, wer vorsätzlich

1. nicht zugelassene Waren feilbietet (§ 2),
2. auf dem Marktplatz Waren von einem nicht zugewiesenen Standplatz aus anbietet oder verkauft (§ 6 Abs. 1),
3. einer Anordnung der Stadt auf Räumung des Standplatzes nach §§ 7 Abs. 1 und 2 nicht nachkommt,
4. vor dem Ende der Öffnungszeiten mit Fahrzeugen die Räumung des Standplatzes vornimmt (§ 7 Abs. 3),
5. den Aufsichtspersonen keinen Zutritt zum Verkaufsstand gestattet (§ 8 Abs. 1 Satz 2) oder sich nicht ausweist (§ 8 Abs. 2 Nr. 1),

6. Fahrzeuge, die keine Verkaufswagen sind, auf dem Marktgelände aufstellt oder die Zufahrten oder Zugänge zum Marktplatz nicht freihält (§ 8 Abs. 3),
7. Marktabfälle nicht ordnungsgemäß entsorgt oder den Standplatz nicht in ordentlichem und reinlichem Zustand hält (§ 8 Abs. 6),
8. durch sein Verhalten Sachen oder Personen beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt (§ 10 Abs. 1 Satz 2),
9. den in § 10 Abs. 2 enthaltenen Verboten zuwiderhandelt
10. einer vollziehbaren Anordnung, die auf dieser Satzung beruht, zuwiderhandelt.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung vom 24.09.2014 ist eine Woche nach ihrer Bekanntgabe in Kraft getreten und wurde zuletzt am 19.03.2018 geändert.

Thannhausen, den 19.03.2018
STADT THANNHAUSEN

Georg Schwarz
1. Bürgermeister